Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/4539

11. 03. 93

Sachgebiet 7400

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zur Verordnung der Bundesregierung
— Drucksache 12/4078 —

Aufhebbare Einhundertzwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
— Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

A. Problem

— Anpassung der Einfuhrliste an das geänderte Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik zum 1. Januar 1993. Reduzierung der Warennummern auf acht Stellen, die den Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur entsprechen.
— Aufhebung nationaler Einfuhrbeschränkungen wie Einfuhrkontrollmeldungen und mengenmäßiger Beschränkungen.
— Einführung von Gemeinschaftsbeschränkungen sowie Liberalisierungen auf dem Textilsektor im Rahmen der neu auszuhandelnden Abkommen.
— Aufhebung der nationalen Schutzmaßnahmen für Stahlerzeugnisse gegenüber der CSFR.

B. Lösung

Neufassung der Einfuhrliste.

Einstimmige Annahme bei zwei Enthaltungen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung — Drucksache 12/4078 — nicht zu verlangen.

Bonn, den 3. März 1993

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost	**Klaus Beckmann**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Klaus Beckmann

Die Einhundertzwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste wurde am 15. Januar 1993 an den Ausschuß für Wirtschaft mit der Bitte, den Bericht dem Plenum bis spätestens 29. April 1993 vorzulegen, überwiesen.

Die 120. Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste ist durch EG-seitige Änderungen der Kombinierten Nomenklatur und der hierauf beruhenden Ausgabe 1993 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik erforderlich geworden. An einigen Stellen war die Kombinierte Nomenklatur bisher durch nationale statistische Unterteilungen weiter untergliedert. Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates vom 7. November 1991 (ABl. EG Nr. L 316 vom 16. November 1991) können im Rahmen der Statistiken des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften ab 1993 über die Kombinierte Nomenklatur hinausgehende Angaben nicht mehr gefordert werden. Im Interesse einer Vereinheitlichung der Warenklassifikationen wird ab 1993 bei der Erfassung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs auf nationale statistische Unterteilungen verzichtet. Die Warennummern des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik werden daher ab 1993 nur noch acht Stellen haben, die den Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur entsprechen. Die Einfuhrliste, die mit der 120. Änderungsverordnung neu gefaßt wird, folgt in ihrem schematischen Aufbau dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik und damit der Kombinierten Nomenklatur.

Die Gliederung zahlreicher Warenpositionen mußte gegenüber der bis Ende 1992 geltenden Einfuhrliste umgestaltet werden. In das neue Warenschema sind die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche in Spalte 3 und die besonderen Voraussetzungen der Einfuhr, wie Genehmigungs- und Lizenzerfordernisse, in den Spalten 4 und 5 eingearbeitet worden.

Im Hinblick auf den EG-Binnenmarkt werden bisher noch bestehende nationale Beschränkungen aufgehoben. Insbesondere können im landwirtschaftlichen Bereich bei zahlreichen Warennummern die Einfuhrkontrollmeldungen entfallen. Auf dem gewerblichen Sektor wurden die Einfuhrkontrollmeldungen bis auf wenige Ausnahmen gestrichen. Mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen werden für Leder- und Holzwaren, Schuhe, Glas, einige Bereiche der Keramik, Wasserfahrzeuge sowie Spielzeug mit Ursprung in China, Kuba, der Mongolei, Nordkorea und Vietnam aufgehoben.

Für Textilwaren werden im Rahmen der neu auszuhandelnden Abkommen ab 1. Januar 1993 neue Gemeinschaftsbeschränkungen bzw. Liberalisierungen vorgesehen.

Die mit der 119. Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste eingeführten nationalen mengenmäßigen Beschränkungen für bestimmte Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der CSFR laufen zum 31. Dezember 1992 aus. Da die Maßnahme nicht verlängert wurde, wird das Genehmigungserfordernis für die betroffenen Waren aufgehoben.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat diese Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Drucksache 12/4078 — in seiner 50. Sitzung am 3. März 1993 beraten.

Der Ausschuß beschloß einstimmig bei zwei Enthaltungen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, von seinem Aufhebungsrecht keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 3. März 1993

Klaus Beckmann

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333